



Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Beschlussvorlage 1909/2023 – Grundsatzbeschluss
Gemeinsame Sitzung von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss am
17. Januar 2024



Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

- **Inhalt:**
 - Zusammenfassung der Rechtsgrundlage
 - Grundschulen in Mainz
 - Rückblick auf den letzten Sachstand vom Juni 2023
 - Grundausrichtung in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung
 - Voraussetzungen und Ausbauziele an Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA) und Halbtagschulen
 - Vorläufige Kostenschätzung
 - Weiteres Vorgehen und Zeitplanungen

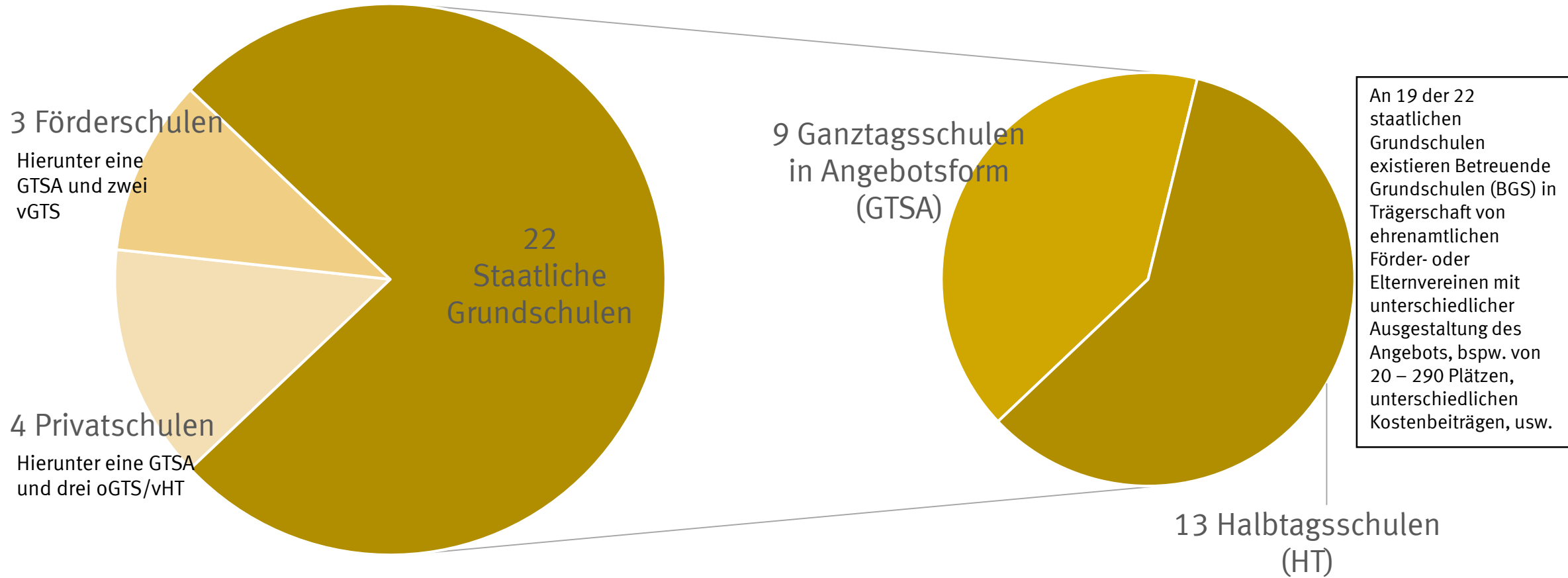


Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – Zusammenfassung der Rechtsgrundlage

- Der Rechtsanspruch
 - greift im Umfang von 8 Stunden von Montag bis Freitag, inklusive Mittagessen.
 - gilt in der Unterrichtszeit und in schulischen Angeboten der Ganztagschule als erfüllt.
 - gilt auch in den Ferien. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.
- Schrittweise Einführung ab dem Schuljahr 2026/27 bis zum Schuljahr 2029/30.
- Kostenbeiträge für durch die Jugendhilfe geförderten Angebote wahrscheinlich.
- Förderung nach dem SGB VIII als zentrales Element des Rechtsanspruchs.
- Jugendhilfeplanerische Bedarfsplanung notwendig.
- Kooperation zwischen Schule bzw. Schulgemeinschaft und Jugendhilfe notwendig.
- Alle Grundschulen sind nach Bedarfsprüfung ab dem Schuljahr 2026/27 voraussichtlich Schulen mit ganztägigen Angeboten.



Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung - Grundschulen in Mainz





Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – Rückblick auf den Sachstand vom Juni 2023

- Etablierung einer Beteiligungs- und Arbeitsebene mit den Interessensgruppen der Schulgemeinschaften
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die politischen Entscheidungsträger:innen
 - Sukzessive Umsetzung der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Rahmen von geförderten Maßnahmen
 - Jugendhilfeplanerischer Prozess zur Bedarfsermittlung
 - Weiterhin Aus- und Umbau von Schulen
-
- Bislang keine Landesvereinbarung in RLP
 - Gemeinsame Qualitätsvorgaben von Bund und Ländern sind nicht zu erwarten



Grundsatzausrichtung in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

- Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots unter Berücksichtigung der veränderten Bedarfe von Kindern und der zur Verfügung stehenden Ressourcen von Jugendhilfe und Schule

- Bildungsförderung von Kindern unter Beachtung der kommunalen Grundlagen und Beschlüsse, u. a.:
 - Konzeption zur Bildungsförderung für Kinder, Jugendliche und Familien
 - Mainzer Handlungskonzept gegen Kinderarmut

- Ganzttag in gemeinsamer Verantwortung: Kooperation von Schule und Jugendhilfe und Qualitätsvorgaben für eine erfolgreiche Umsetzung des Ganztags



Grundsatzausrichtung in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

1. Durchführung vor Ort durch anerkannte Träger:innen der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Beschäftigung von fachlich gebildetem Personal.
3. Verpflegung mit Mittagessen.
4. Anmeldung erfolgt zentral über die Stadtverwaltung.
5. Freiwillige Anmeldung und verbindliche Teilnahme.
6. Keine Beitragsfreiheit, jedoch Berücksichtigung von finanziellen Bedarfslagen.



Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – Fokus: Ganztagsschulen in Angebotsform (GTSA)

Voraussetzungen:

- ✓ Platzgarantie
- ✓ Gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten für alle Kinder
- ✓ Enge Verzahnung von Vor- und Nachmittagsangebot
- ✓ Berücksichtigung des Ganztags in pädagogischen Konzepten und Qualitätsstandards
- ✓ Umsetzung von multiprofessioneller Kooperation
- ✓ Verantwortlichkeiten sind geklärt
- ✓ Mensen und Betreuungsräume vorhanden
- ✓ Kostenfreiheit von Montag bis Donnerstag

Ausbauziel:

- Bedarfsgerechtes, freiwilliges und soziale Kriterien berücksichtigendes Angebot **am Freitagnachmittag** und in den Ferien
- Beauftragung von freien Träger:innen der Jugendhilfe
- Anschluss an Verfahren der GTSA: Bei Anmeldung verbindliche Teilnahme von einem Jahr
- Gezielte und bedarfsgerechte Bildungsförderung
- Steigerung von Verzahnung und Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- Zusätzliche Kräfte zur Verwaltung des Ganztags
- Anmeldesystem über Stadtverwaltung Mainz



Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – Fokus: Halbtagsschulen

Voraussetzungen:

- ✓ Teilweise an Qualifizierung und Weiterbeschäftigung nach 2026 interessiertes Personal in den Betreuenden Grundschulen (BGS)
- ✓ Stadtratsbeschluss zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen (0678/2023/1)

Ausbauziel:

- Bedarfsgerechtes, freiwilliges und soziale Kriterien berücksichtigendes Angebot von Montag bis Freitag und in den Ferien
- Beauftragung von freien Träger:innen der Jugendhilfe
- Unterstützung der Schule bei Perspektivklärung nach Bedarfsprüfung
- Bei Anmeldung verbindliche Teilnahme von einem Jahr
- Gezielte und bedarfsgerechte Bildungsförderung
- Steigerung von Verzahnung und Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- Zusätzliche Kräfte zur Verwaltung des Ganztags
- Anmeldesystem über Stadtverwaltung Mainz



Vorläufige Kostenschätzung für ein pädagogisches Ganztagsangebot der Jugendhilfe in der Schulzeit

Ganztagschulen in Angebotsform (GTSA):

Halbtagschulen:

- 6.325 SuS an 22 staatlichen Grundschulen im SJ 2022/23

- 9 staatliche Grundschulen mit 3.194 SuS – hiervon 2.098 im Ganztag
- Kosten für ein Freitagsangebot nach aktueller Schätzung:
 - 1.500.000€ jährlich für 2.098 SuS

- 13 staatliche Halbtagschulen mit 3.131 SuS – 85% Planungsgrundlage = 2.661 SuS im Ganztag
- Kosten für ein Angebot von Montag bis Freitag nach aktueller Schätzung:
 - 9.570.000€ jährlich für 2.661 SuS



Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – Weiteres Vorgehen

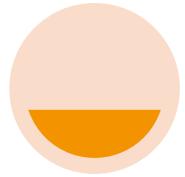
1. Quantitative und qualitative jugendhilfeplanerische Bedarfsermittlung.
2. Bei allen Schulen: Dialog von Verwaltung und schuleigenen zuständigen Gremien und übergeordneten Behörden und

bei Halbtagschulen: Perspektivklärung bezüglich des zukünftigen Modells der Schule (GTSA oder Halbtagschule), sofern die jugendhilfeplanerische Bedarfsermittlung diese als notwendig aufzeigt. Klärungsprozess wird in schulischer Zuständigkeit (Bildungsministerium und ADD) ausgeführt. Die Verwaltung kann hierbei unterstützen.
3. Bei Halbtagschulen: Verständigung auf gemeinsame Bildungsziele und Qualitätsvorgaben zwischen Schule und Jugendhilfe entlang der landesrechtlichen und kommunalen Grundlagen und

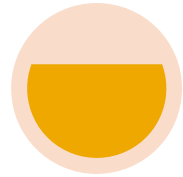
bei allen Schulen: Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Kooperation im Schulalltag (bspw. multiprofessionelle Kooperation, Raumnutzung, etc.).
4. Umsetzung von Maßnahmen.
5. Qualitätsdialoge und Evaluation.



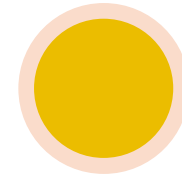
Weiteres Vorgehen des Jugendamtes



2024



2025



2026

Jugendhilfebedarfsplanung mit Elternbefragung	Jugendhilfebedarfsplanung mit Kinderbefragung	Jugendhilfebedarfsplanung: Jährliches Verfahren
Verwaltungsaufbau und Finanzierung: Erstellung und Vorlage der Finanzplanung	Verwaltungsaufbau und Finanzierung: Umsetzung der Planungen und Ausschreibungen	Verwaltungsaufbau und Finanzierung: Finale Umsetzung der Planungen und Regelbetrieb
Ganztagsförderung der Jugendhilfe in der Schul- und Ferienzeit, Qualifizierung von Personal: Fertigstellung der Konzepte und Ausschreibungen	Ganztagsförderung der Jugendhilfe in der Schul- und Ferienzeit, Qualifizierung von Personal: Ausschreibung und Umsetzung von Maßnahmen	Ganztagsförderung der Jugendhilfe in der Schul- und Ferienzeit, Qualifizierung von Personal: Maßnahmenumsetzung und Regelbetrieb
	Qualitätsdialoge	Jährliche Evaluation und Anpassungen sowie Qualitätsdialoge
Kontinuierlich: <ul style="list-style-type: none"> - Begehung von Schulen und Gespräche mit Schulgemeinschaften - Bau und Ausstattung - Beteiligung von Jugendhilfe und Schule - Gremieninformation und -beteiligung 		



Amt für soziale Leistungen
Koordination Bildung und Ganzttag
Anna Dombrowski

Tel: 06131 - 12 2999

Email: anna.dombrowski@stadt.mainz.de